

SATZUNG
der Lebenshilfe e.V. Burgdorf

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe e.V. Burgdorf“.
2. Der Sitz des Vereins ist Burgdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Lebenshilfe Niedersachsen e.V. und in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Marburg, sowie dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. angeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Anregung und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen bedeuten. Dabei steht die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung im Vordergrund. Dazu gehören z.B. Frühberatung, Frühförderung, Kindertagesstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohn- und Freizeitstätten, Familienentlastende Dienste, Integrations- und Inklusionsmaßnahmen, auch Maßnahmen für ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf.
2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung werben und sieht sich als Mitgestalter inklusiver Prozesse.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
4. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde der Menschen mit und ohne Behinderung anzuregen und sie zu beraten.

§ 3

Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d) Sonstige Zuwendungen
 - e) Entgelte als Vergütungen für Dienstleistungen.
2. Den von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die durch Mehrheitsbeschluss den Beschluss des Vorstandes aufheben kann.
- c) nach einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.
- d) durch Tod.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung der Vereinigung und Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in der Einberufung der Mitgliederversammlung dargestellt und erläutert werden.
Über diese Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist eine Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist die unverzüglich mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuberufende weitere Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig; hierauf muss jedoch bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Drei Mitglieder des Vorstandes sollten Eltern bzw. Personen sein, die ein Sorgerecht für Menschen mit Behinderungen ausüben.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der/die Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

2. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter einen der drei Vorsitzenden.*
3. *Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.*
4. *Mitarbeiter/innen des Vereins oder von Gesellschaften und Körperschaften, die der Verein gegründet hat, an denen er direkt oder indirekt beteiligt ist, können nicht in den Vorstand gewählt werden.*
5. *Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Vertreter/innen in den Gesellschaften und Körperschaften, die er gegründet hat, oder an denen er beteiligt ist.*
6. *Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen des Geschäftsberichtes über geleisteten Ersatz für Auslagen zu informieren.*

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. *Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.*
2. *Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung keine Ausnahme hiervon vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
3. *In Eilfällen kann die Beschlussfassung schriftlich oder telefonisch durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist in der folgenden Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und zu protokollieren.*
4. *Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.*

§ 11

Auflösung und Anfallberechtigung

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung in der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.*
2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V., dass es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zugunsten der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne des § 2 zu verwenden hat.*